

Geschäftsanweisung 06/2018

Ermessenslenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget

Inhalt:	Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Gießen zum Vermittlungsbudget nach § 16 (1) SGB II i. V. m. § 44 SGB III
Anwendungsbereich:	Die Geschäftsanweisung gilt für alle Teams. Sie ersetzt die Geschäftsanweisung 03/2017.
Zusammenfassung:	Die Befugnisse in Bezug auf die Förderhöhen und -anlässe werden eingeschränkt.
Gültig ab:	sofort
Gültig bis:	unbefristet

35390 Gießen, 10.09.2018



Geschäftsführer

Grundsätzliche Regelungen

Diese Weisungen dienen dazu, eine Gleichbehandlung aller Kunden im Regelfall sicher zu stellen.

Grundsätzlich entscheidet über die Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget die jeweilige Integrationsfachkraft.

Bei besonderen Verhältnissen des Einzelfalles kann von den getroffenen Festlegungen auch abgewichen werden. Soweit dabei die im Weiteren festgehaltenen fiskalischen Obergrenzen überschritten werden, entscheidet die zuständige Teamleitung bzw. die Bereichsleitung.

Dokumentation

Als Datum der Antragstellung gilt für Bewerbungskosten und Reisekosten zum Vorstellungsgespräch im Tagespendelbereich das Datum des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II.

Da es sich bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget um eine Individualleistung handelt, sind die ermessensrelevanten Überlegungen durch die Vermittlungs- bzw. Beratungsfachkraft immer **nachvollziehbar** in einem eigenen speziellen Beratungsvermerk zu dokumentieren. Dabei ist neben der Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung immer auf folgende Punkte einzugehen:

- Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung oder Anbahnung einer Beschäftigung
- erwarteter Integrationsfortschritt
- Angemessenheit bezüglich der Kosten

Die Entscheidung nach Förderart, Dauer und Höhe der Leistung ist in der **EinV** gegenüber dem Kunden zu dokumentieren. Sie gilt damit als getroffen.

Alphabetisierungskurse für Deutsche ohne Migrationshintergrund können nach eingehender Prüfung durch die Beratungsfachkraft gefördert werden. Vor der Förderentscheidung ist die Gesamtpersönlichkeit des eLb zu würdigen. Bei der Entscheidung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Förderausschluss

Nicht gefördert werden dürfen:

- Nicht (mehr) gemäß § 7 SGB II Hilfebedürftige oder § 16g(2) SGB II Leistungsberechtigte (deren Anträge sind unverzüglich an die zuständige Stelle (Agentur für Arbeit) weiterzuleiten).
- Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes nach Ende der Stabilisierungsphase. Die Stabilisierungsphase entspricht üblicherweise der vereinbarten Probezeit, kann im Einzelfall aber bis auf 6 Monate ausgedehnt werden.
- Minijobs.

Ausnahme: Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb von drei Monaten** in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sogenannten Minijob entstehen, übernommen werden.

Beachte: Voraussetzung ist, dass der sogenannte Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

Begrenzung der Entscheidungsbefugnisse

Die Begrenzung der Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf Förderhöhen und –anlässe werden bedarfsweise angepasst. Eine Überprüfung erfolgt jährlich im Rahmen der Budget- und Eintrittsplanung, spätestens jedoch zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Entscheidungsbefugnisse werden entsprechend angepasst, ohne dass die Geschäftsanweisung ihre Gültigkeit verliert.

Die jeweils gültigen Entscheidungsbefugnisse sind der **Anlage** zu entnehmen.

Anlage zur Geschäftsanweisung 06/2018

Stand: 10.09.2018

Leistungen nach § 16.1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III im Einzelnen:

Förderart	Voraussetzung	Dauer	Kostenrahmen	Entscheidungs- befugnis Fachkraft	Entscheidungs- befugnis TL
Bewerbungskosten mit pauschalierter Erstattung	Eigenbemühungen vereinbart; mindestens 50 % der Bewerbungen müssen nachgewiesen werden	Nicht begrenzt	5 € schriftliche Einzelbewerbung; Internetbewerbung; Foto einmalig laut Nachweis	bis max. 260 € pro Kalenderjahr	Ohne Begrenzung
Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	- Grundsätzliche individuelle Regelung in EV oder - Einzelfallregelung nach Absprache	Nicht begrenzt	Fahrkarte oder 0,20 € pro km	bis max. 260 € pro Monat	Ohne Begrenzung
Fahrkosten für Pendelfahrten (nicht bei Ausbildung)	Einstellungszusage; bei Weitergewährung ALG 2 ist die Einkommensabsetzung vorrangig	Max. 6 Monate	Fahrkarte oder 0,20 € pro km	bis max. 300 € pro Monat	Ohne Begrenzung
Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle	Einstellungszusage	einmalig		Fahrkarte oder 0,20 € pro km	Ohne Begrenzung
Kosten für getrennte Haushaltsführung (nicht bei Ausbildung, nicht gemeinsam mit Umzugskosten)	- Einstellungszusage außerhalb TPB - Entscheidung durch TL bei Einstellungszusage innerhalb TPB	Max. 6 Monate	360 € monatlich einschl. Familienheimfahrt	bis max. 360 € pro Monat	Ohne Begrenzung
Kosten für Umzug bei endgültigem Umzug an den Arbeitsort	- Einstellungszusage und Mietvertrag - zwei Kostenvoranschläge (auch bei Selbstumzug mit Miettransporter) - Vorrangig ist Selbstumzug zu fördern; bei Umzugsunternehmen Dokumentation der Notwendigkeit	einmalig, innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme		bis max. 1.500 €	Ohne Begrenzung
Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte)	Einstellungszusage	einmalig		bis max. 260 €	Ohne Begrenzung

Förderart	Voraussetzung	Dauer	Kostenrahmen	Entscheidungsbefugnis Fachkraft	Entscheidungsbefugnis TL
Kosten für Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnis / Übersetzungen)		einmalig		bis max. 1500 €	Ohne Begrenzung
Unterstützung der Persönlichkeit (z.B.)		einmalig	Individuell	bis max. 200 €	Ohne Begrenzung
Sonstige Kosten		Individuell	Individuell	bis max. 500 €	Ohne Begrenzung
Führerschein Klasse B/BE (Klasse CE oder D nur über § 81 SGB III förderbar)	<ul style="list-style-type: none"> - konkrete Einstellungszusage für versicherungspflichtige Arbeit/Ausbildung mit Bedingung FS oder - Arbeitsstelle ohne FS nicht erreichbar und - fehlender FS ist letztes gravierendes Vermittlungshemmnis 	einmalig	Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich (Prüfung ist zu dokumentieren); übersteigende Kosten sind selbst zu tragen	bis max. 2.000 € (unbegrenzt bei Nachweis Führerscheinwerb innerhalb von 3 Monaten) <i>s. Regelung zur Befristung</i>	Ohne Begrenzung
Wiedererlangung FS B/BE: Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), Erste-Hilfe-Kurs und augenärztliche Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - s. Voraussetzung FS B/BE und - Vorbereitung auf die Untersuchung wurde aus eigenen bzw. vorrangigen Mitteln geleistet (Drogenscreening, Therapie usw.) 	einmalig	Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich (Prüfung ist zu dokumentieren)	Entsprechend GebOSt und Nebenkosten laut Förderart	

Regelung zur Befristung Führerschein Klasse B/BE:

Bei der Feststellung der Notwendigkeit der Förderung ist mit dem Leistungsberechtigten der Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Führerschein vorliegen muss. In die Eingliederungsvereinbarung ist dieser Zeitpunkt bei den Pflichten des eLb aufzunehmen. Bei den Pflichten des Jobcenters ist aufzunehmen, dass die Förderzusage bis zu diesem Zeitpunkt gilt. Der Bescheid ergeht unter der Auflage, dass die Leistung bis zum definierten Zeitpunkt erbracht wird. Rechnungen für später erbrachte Leistungen sind im Rahmen der ursprünglichen Entscheidung nicht mehr förderbar, sondern bedürfen einer erneuten vorherigen Antragstellung, formalen Prüfung und Ermessensentscheidung. Bitte beachten: Die Frist für die Weiterleistung von VB nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme beträgt max. 6 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung.

Die Entscheidungsbefugnis der IFK bei Förderung eines Führerscheins Klasse B/BE ist auf 2.000 € begrenzt. Die IFK ist befugt, Kosten in voller Höhe zu bewilligen, wenn der Führerscheinwerb innerhalb von 3 Monaten nachgewiesen wird. Entsprechende Regelungen sind in der EinV aufzunehmen.

Förderart	Voraussetzung	Dauer	Kostenrahmen	Entscheidungsbefugnis Fachkraft	Entscheidungsbefugnis TL
Fahrzeug (z.B. Zweirad, PKW)	<ul style="list-style-type: none"> - konkrete Einstellungszusage für versicherungspflichtige Arbeit/Ausbildung mit Bedingung eigenes Fahrzeug oder - zum Erhalt der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur während der Stabilisierungsphase oder - zur Arbeitsaufnahme notwendige Weiterbildung ist ohne PKW nicht erreichbar 	einmalig	Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich bzw. die Förderung entsprechend zu vermindern (Prüfung ist zu dokumentieren)	bis max. 2.500 €; <i>s. besondere Regelungen</i>	bis max. 3.000 €; <i>s. besondere Regelungen</i>
Fahrzeugreparatur und Fahrzeuginstandhaltung	<ul style="list-style-type: none"> - konkrete Einstellungszusage für versicherungspflichtige Arbeit/Ausbildung mit Bedingung eigenes Fahrzeug oder - zum Erhalt der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur während der Stabilisierungsphase oder - zur Arbeitsaufnahme notwendige Weiterbildung ist ohne PKW nicht erreichbar 	einmalig	Bei vorhandenem Schonvermögen (Sparvermögen) ist keine Förderung möglich bzw. die Förderung entsprechend zu vermindern (Prüfung ist zu dokumentieren)	bis max. 1.500 € <i>s. besondere Regelungen</i>	bis max. 1.500 € <i>s. besondere Regelungen</i>

Regelungen zu Fahrzeug-/Reparaturförderungen:

Bei der Förderentscheidung sind wegen des erheblichen privaten Nutzens Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit besonders zu prüfen. Eine Checkliste zur Prüfung der relevanten Punkte wird zur Verfügung gestellt.

Die Förderhöchstgrenze umfasst alle mit der Beschaffung/Reparatur und Anmeldung verbundenen Kosten (außer Kaufpreis Fahrzeug/Reparaturkosten auch z.B. Anmeldegebühr, Steuer, Versicherung, erste Tankfüllung, wenn sie nicht aus eigenen Mitteln getragen werden können).

Die Förderung darf nicht als Anzahlung für ein teureres Fahrzeug genutzt werden (Notwendigkeit der Förderung).

Förderung eines PKW-Handels innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

Hinweise auf eine über dem von der Fachkraft liegenden notwendigen Kostenrahmen können z.B. große Entfernung zwischen Arbeitsplatz und Wohnort oder durch die Person bedingte besondere Anforderungen an das Fahrzeug sein. In diesen Fällen ist vor der Förderzusage die Entscheidung der Teamleitung einzuholen.

Die Förderung eines PKW, der für die **Ausübung** der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit notwendig ist (z.B. Kurierfahrten, ambulanter Pflegedienst, Hausmeisterdienst), ist aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig.

Bedingung im Bescheid: Beschäftigung bei Fa. XY wird für mindestens 3 Kalendermonate ausgeübt bzw. die Weiterbildung wird wie vereinbart absolviert. Bei Nichtantritt oder vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung bzw. Weiterbildung wird unabhängig vom Grund die Förderung in der Höhe gestaffelt zurückgefordert:

- Keine Beschäftigungs- oder Weiterbildungsaufnahme: 100 % der Fördersumme (max. 2.500 €)
- Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als ein Kalendermonat: 90 % der Fördersumme (max. 2.250 €)
- Beschäftigungs –oder Weiterbildungsdauer kürzer als zwei Kalendermonate: 60 % der Fördersumme (max. 1.500 €)
- Beschäftigungs- oder Weiterbildungsdauer kürzer als drei Kalendermonate: 30 % der Fördersumme (max. 750 €)

Der Leistungsberechtigte ist bei Antragstellung über diese Bedingungen zu informieren. Die erfolgte Information ist in VerBIS zu dokumentieren. In der Eingliederungsvereinbarung ist der Zweck der Förderung (Beschäftigung bei der Fa. XY ab Beginndatum für mindestens drei Monate bzw. Weiterbildung beim Anbieter XY von... bis...) zu vermerken.

Im Stab 705 ist die Erfüllung der Bedingung zu überwachen und bei Nichtantritt/vorzeitiger Beendigung die Rückforderung zu prüfen. Von einer Rückforderung wird abgesehen, wenn innerhalb der Fristen des Anhörungs- und Rückforderungsverfahrens eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, die in Addition zur ursprünglich geförderten Beschäftigung die dreimonatige Beschäftigungsdauer erfüllt.

Wiederholte Förderung: Ein erneuter Antrag ist neu zu bearbeiten unter den gleichen Gesichtspunkten wie ein Erstantrag.